

Anmerkungen/Änderungswünsche der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 12.11.2019  
zur KFZ- und Fahrradabstellplatzsatzung sowie zur/zum Stellplatzablösesatzung/-vertrag:

### KFZ- und Fahrradabstellplatzbedarf

§5 (2):

Hier könnte nach 2. (vor ‚oder‘) noch eingefügt werden:

*3. Maßnahmen zur Verbesserung des Fahrradverkehrs*

§5 (5):

1. Der Geldbetrag darf 80 vom Hundert ... - *In der Ablösesatzung steht unter §3 (4): 70 vom hundert*

2. ... durchschnittlichen Herstellungskosten nach Absatz 2 Buchstabe a) ... - *gemeint ist wahrscheinlich: Ziffer 1.*

§6 (2):

75.500 € ist ein sehr hoher Betrag verglichen mit den 15.000 € der Mustersatzung – was ist der Grund?!?

#### *Änderungswunsch/-antrag 1*

Unter Paragraph 3 braucht es - aus rechtlicher Sicherheit heraus - meines Erachtens einen neuen Punkt (7), der in Abwandlung der Mustersatzung lautet:

*"§ 3 (7) In den Fällen der Absätze 3 bis 5 ist über die Festlegung der Anzahl der notwendigen Stellplätze und der notwendigen Fahrradabstellplätze im Einvernehmen mit der Stadt Rheinbach zu entscheiden.*

Daneben wäre ein weiterer Punkt (8) in Erwägung zu ziehen, der vorsieht, dass zu einem gewissen Prozentsatz (empfohlen: bis zu 50%) die Pflicht zur Stellplatz-Herstellung ausgesetzt wird, wenn Mobilitätskonzepte und Maßnahmen zum Mobilitätsmanagement vorgelegt werden, die die Kfz-Nutzung reduzieren – was ja mit dem zu erarbeitenden Verkehrskonzept (bzw. Mobilitätskonzept) Realität werden kann. Denn Stellplätze sind kein Selbstzweck. Aussetzung der Pflicht heißt (anders als bei Minderung in der Kernstadt): Bei vorzeitiger Beendigung des Mobilitätsmanagements sind die Stellplätze nachträglich anteilig herzustellen oder abzulösen. (Formulierung vgl. S. 37-38 Mustersatzungsbroschüre – ist hoffentlich nicht zu kompliziert)

### Zur Anlage 1 Richtzahlen für den Stellplatzbedarf

#### *Änderungswunsch/-antrag 2*

Bei *Zahl der Abstellplätze für Fahrräder* erscheint es wichtig, dass die - laut Mustersatzung mögliche - Fußnote mit einer Prozentzahl von 5 oder 10 ergänzt wird:

*Ein Anteil von [xx] % der Fahrradabstellplätze kann für Lastenräder/Kinderanhänger vorgesehen werden.*

(Diese werden leider gar nicht in Betracht gezogen)

Bei den Richtzahlen sind meist die Zahlen für KfZ und Fahrrad analog gestaltet. Größtenteils kann man dem Folgen. Bei einigen Werten gibt es aber Abweichungen, die aus unserer Sicht nicht nachvollziehbar sind:

#### *Änderungswunsch/-antrag 3*

Bei Bürogebäuden sollte man - wie bei KfZ - auch beim Fahrrad den mittleren Wert der Orientierungswerte nehmen und 1 Abstellplatz je 40 m<sup>2</sup> Nutzfläche ebenso für Fahrradstellplätze ansetzen

#### *Änderungswunsch/-antrag 4*

Gleiches gilt für Verkaufsstätten mit mehr als 800 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche. Wenn dort der untere Orientierungswert +5 beim Auto genommen wird, dann auch beim Fahrrad, also 1 Stellplatz je 60m<sup>2</sup> Verkaufsnutzfläche: Dementsprechend sollte für Fahrradstellplätze mindestens 1 Abstellplatz je 45m<sup>2</sup> Verkaufsfläche angesetzt werden.

#### *Änderungswunsch/-antrag 5*

Ebenso bei Handwerks- und Industriebetrieben: Wenn mittlerer Wert beim Auto, dann bitte auch beim Fahrrad: d. h., 1 Abstellplatz je 60m<sup>2</sup> Nutzfläche

#### *Änderungswunsch/-antrag 6*

Bei den Bildungseinrichtungen ist wünschenswert, dass aus strategischen Gründen bei den Fahrrädern die höheren Werte genommen werden, also 1 Abstellplatz je 2 Schüler

#### *Anmerkung:*

Bei allen Unterpunkten der Bildungseinrichtungen ist bei den Stellplätzen kein Besucheranteil vorgesehen – womit ist das begründet?

#### Stellplatzablösesatzung

Präambel, letzter Absatz:

„Durch die Option des Verzichts, Stellplätze nicht ...“ enthält eine doppelte Verneinung; Entweder ‚des Verzichts‘ oder ‚nicht‘ streichen.

#### Stellplatzablösevertrag

§ 3: ‚des‘ vor § 5 Abs. 2 sollte weggelassen werden.